

Allgemeine Informationen zur Kreistagswahl 2024

Am 09. Juni 2024 wählen Sie gleichzeitig mit dem Gemeinderat im Landkreis den Kreistag!

Was ist ein Landkreis?

Manche Aufgaben sind für eine Gemeinde zu groß und übersteigen ihre Leistungsfähigkeit. Deshalb gehören alle Gemeinden einem Landkreis an, der diese Aufgaben für sie erledigt. Die Landkreise unterstützen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Wichtige Aufgaben der Landkreise sind:

- die Abfallwirtschaft (z. B. Mülldeponien, Thermische Abfallbeseitigung),
- das Gesundheitswesen (Kreiskrankenhäuser, Pflegeheime),
- die Sozial- und Jugendhilfe,
- die Berufs- und Sonderschulen,
- der Öffentliche Personennahverkehr,
- der Umwelt- und Naturschutz und
- die Kreisstraßen.

Verwaltungsbehörde des Landkreises ist das Landratsamt, das vom Landrat geleitet wird. Das Landratsamt nimmt neben den kommunalen Aufgaben noch eine Vielzahl von Aufgaben als staatliche untere Verwaltungsbehörde wahr.

Was ist der Kreistag?

Der **Kreistag** ist die Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises und gleichzeitig das wichtigste Organ.

Als Hauptorgan des Landkreises legt er die Grundsätze der Verwaltung des Landkreises fest, entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises und kontrolliert die Kreisverwaltung. Der Kreistag erlässt unter anderem Satzungen, legt den Haushalt fest und entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Landkreises.

Wer wird gewählt?

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises gewählten Kreisräten.

Im Rhein-Neckar-Kreis werden 88 Kreisrätinnen und Kreisräte gewählt. Der Kreistag wird von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Wer wählt den Kreistag?

Der Kreistag wird von allen wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises gewählt.

Wahlberechtigt sind folgende Einwohnerinnen und Einwohner:

- Wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union^{*} besitzt.
- Wer am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist (letzter Geburtstag: 09. Juni 2008).
- Wer seit mindestens drei Monaten im Landkreis mit Hauptwohnung wohnt oder „Rückkehrer“ ist (spätester Zuzugstag: 09. März 2024). Rückkehrer sind Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis das Bürgerrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in den Landkreis mit Hauptwohnung zurückgekehrt sind.
- Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind ebenfalls wahlberechtigt.
- Wer am Wahltag nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

^{*} Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 24.04.2024).

Wer ist wählbar?

Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten werden von Parteien und mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen unterbreitet. Die Reihenfolge der Bewerber/-innen auf dem Stimmzettel bestimmt die Partei oder Wählervereinigung selbst.

Wählbar in den Kreistag sind folgende Personengruppen:

- Wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union* (Unionsbürger/-innen) besitzt.
- Wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat (letzter Geburtstermin: 09. Juni 2008).
- Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldet oder „Rückkehrer“ ist (spätester Zuzugstag: 09. März 2024). Rückkehrer sind Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis das Wahlrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in den Landkreis mit Hauptwohnung zurückgekehrt sind.
- Wer am Wahltag nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wie wird der Kreistag gewählt?

Die Kreistagswahl findet zusammen mit der Gemeinderatswahl statt - im gleichen Wahllokal und zur selben Zeit. Die Wahlbenachrichtigung für die Gemeinderatswahl gilt auch für die Kreistagswahl.

Auch für die Kreistagswahl schickt Ihnen die Verwaltung Ihren Stimmzettel etwa eine Woche vor dem Wahltag zu. Auch bei dieser Wahl können Sie sich deshalb in Ruhe zuhause auf die Stimmabgabe vorbereiten.

Der Landkreis wird in Wahlkreise eingeteilt. Jede größere Stadt oder mehrere kleine Gemeinden bilden einen Wahlkreis.

Jede/r Wähler/-in hat so viele Stimmen, wie im Wahlkreis Kreisträte zu wählen sind. Sie/Er kann mit ihren/seinen Stimmen Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Listen wählen – sie/er kann jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine, zwei oder drei Stimmen geben. Zusammen darf sie/er aber nur so viele Stimmen abgeben, wie Kreisträte in seinem Wahlkreis zu wählen sind.

Alle Weinheimer Wahllokale

In Weinheim gibt es insgesamt 51 Wahlbezirke, die in 20 Wahlgebäuden (rg = rollstuhlgerecht) untergebracht sind.

Ansprechpartner

Stadt Weinheim
Bürger- und Ordnungsamt
Herr Böhm
Dürrestraße 2
69469 Weinheim
Tel.: 06201 / 82 - 358
Fax: 06201 / 82 - 508
E-Mail: wahlamt@weinheim.de

* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 24.04.2024).